

Hinweise zur Lektüre von Urteilen



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Institut für Zivilrecht,
Gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht sowie Recht
der Informationsgesellschaft

1. Zur Lektüre

Urteile sind in vier Abschnitte aufgeteilt: Rubrum, Tenor, den Tatbestand und die Entscheidungsgründe. Dabei enthält der Tenor das Ergebnis und die Begründung folgt (Urteilsstil).

Das Rubrum entspricht ungefähr einem Briefkopf mit kurzer Einleitung und bezeichnet insbesondere das entscheidende Gericht und die beteiligten Parteien.

Der Tenor enthält die eigentliche Entscheidung des Urteils. Ihm kommt insofern eine herausragende Rolle zu, als grundsätzlich nur er in Rechtskraft erwächst (§ 322 I ZPO) und nur er vollstreckbar ist (§ 704 ZPO). Er regelt daher alle streitigen Fragen abschließend und verbindlich, beispielsweise Bestehen und Höhe von Ansprüchen.

Einschub zur juristischen Sprache:

- „grundsätzlich“ heißt „allgemeine Regel, die Ausnahmen zulässt“, nicht „axiomatisch“.
- „soweit“ heißt „graduell nur so weit, wie es zutrifft“, nicht „binär falls“.
- „insbesondere“ heißt „vorrangig, aber nicht abschließend“.

Rubrum und Tenor enthalten für Dritte, die nicht an der Rechtsache beteiligt sind, keine relevanten Informationen. In veröffentlichten Urteilen werden sie daher meist weggelassen. Stattdessen stellen Gericht oder Redaktion dem Urteil Leitsätze voran, in denen sie die Kernaussagen der Urteilsbegründung zusammenfassen. Diese Leitsätze sind damit aber nicht eigentlich Teil des Urteils.

Der Tatbestand beschreibt den Lebenssachverhalt, der dem Rechtsstreit zu Grunde liegt. Er enthält also keine rechtliche Würdigung, sondern beschreibt historisch die Umstände, die zum Klageverfahren geführt haben, sowie die Ausführungen der Parteien im Laufe des Prozesses.

Die Urteilsbegründung schließlich führt die rechtlichen Gründe aus, die das Gericht als Grundlage für den Tenor herangezogen hat. Es geht darin auf die relevanten rechtlichen Probleme ein, soweit diese zur Urteilsfindung erheblich waren (§ 313 III ZPO). Rechtliche Fragen, die keinen Niederschlag im Urteil gefunden haben, werden daher nicht aufgeführt, selbst wenn sie als alternative Gründe hätten herangezogen werden können.

Urteile in Berufungs- bzw. Revisionsachen unterscheiden sich insofern, als sie im Tatbestand zusätzlich die Entscheidungen vorangegangener Instanzen wiedergeben.

Erinnerung: Instanzenzug

Erste Instanz (AG/LG nach Streitwert)
Berufungsinstanz (LG/OLG)
Revisionsinstanz (BGH)

Während Berufungsinstanzen dann den Fall u.U. vollumfänglich neu entscheiden und dafür auch neue Tatsachen berücksichtigen können, ist die Revision auf die Prüfung rechtlicher Fragestellungen beschränkt. Sie nimmt den Tatbestand, wie er ihr von der Vorinstanz geschildert wurde, also als gegeben hin (§ 559 ZPO) und überprüft allein, ob die rechtliche Würdigung derselben korrekt erfolgt ist (§ 545 ZPO). Dafür wird sie sich auf die strittigen Fragestellungen

konzentrieren und die rechtliche Würdigung nur soweit überprüfen, wie dies für die Revisionsentscheidung nötig ist. Revisionsurteile können daher in der Wiedergabe aller relevanten rechtlichen Aspekte unvollständig sein. Das Revisionsgericht entscheidet dann entweder selbst in der Sache, wenn diese umfänglich geklärt ist, oder verweist sie an die Vorinstanz zurück, falls weitere Fragen zu klären sind.

Regelmäßig bedienen sich Folgeinstanzen des indirekten Zitats, indem sie Erwägungsgründe, die die Vorinstanz zur Entscheidung bewogen haben, wiedergeben und dann bewerten („Das BerG vertritt die Auffassung, ...“). Die Zitation eines solchen Zitats in einer Arbeit wäre ein grober Fehler, sofern sich das Gericht der Bewertung nicht anschließt. Achten Sie daher bei der Lektüre darauf, wer Urheber der Auffassung ist.

2. Zur Auslegung und Kritik

Grundsätzlich behandeln Urteile juristische Fragestellungen vor dem praktischen Hintergrund eines Einzelfalls. Das heißt, dass für die Richter vorrangig ein für die beteiligten Parteien befriedigendes Ergebnis wichtig ist, während rechtliche Ausführungen hierfür nur Mittel zum Zweck sind. In hohem Maße gilt das zumindest für die unteren Instanzen (AG und LG), weshalb deren Urteile auch nur bedingte Aussagekraft bezüglich rechtlicher Streitfragen zukommt. Bedenken Sie, dass die Urteilsbegründung knapp ausfallen muss und Elemente, die das Gericht als „weiche Faktoren“ im Verlauf des Prozesses zur Urteilsfindung bewogen haben, unter Umständen keinen Niederschlag gefunden haben.

Berufungs- und Revisionsinstanzen (OLG und BGH / BVerwG) haben darüber hinaus regelmäßig auch ein Interesse daran, Rechtsfragen verbindlich und dogmatisch schlüssig zu beantworten, um damit einen Leitfaden für andere Gerichte zu schaffen. Gerade die Revision ist rechtlich nur bei den Rechtsfragen zulässig, die grundsätzliche Bedeutung haben oder einer einheitlichen Rechtslage bedürfen (§ 543 II ZPO). Urteile in diesen Instanzen sind daher gut fundiert und besitzen bereits aufgrund ihrer praktischen Relevanz auch einen Geltungsanspruch im wissenschaftlichen Kontext. Auch hier ist aber der praktische Hintergrund der Urteile insofern zu beachten, als die Gerichte im Zweifel einer interessengerechten, verlässlichen und transparenten Rechtslage den Vorzug vor einer dogmatisch konsistenten Lösung geben werden. Obere Gerichte sind zur Rechtsfortbildung angehalten und nehmen daher regelmäßig häufiger eine neue Gesetzesauslegung vor.

Einen Sonderfall stellen Urteile des Verfassungsgerichts (BVerfG) dar, das sich nicht in den Instanzenzug einordnet, sondern ausschließlich über Rechtsfragen bei der Auslegung von Verfassungsrecht entscheidet. Die Urteile beziehen sich daher stets auf Artikel des GG und können im Zweifel Normen anderer Gesetze und Urteile aller Zivilgerichte für ungültig erklären. Das BVerfG nimmt die rechtliche Würdigung daher auch nur anhand des GG vor. Richter am BVerfG sind zu einem großen Teil Hochschulprofessoren, sodass die Urteile höchsten wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Auch hier gilt aber, dass das Gericht stets einen Fokus auf die praktischen Implikationen seines Urteils legen wird, da diese unmittelbare Bindungswirkung für Recht und Staat entfalten. Sie sind daher häufig stark politisch und regeln grundsätzliche Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Deshalb sind sie einer Kritik durchaus zugänglich, obwohl dies praktisch einem Kampf gegen Windmühlen gleichkommt und daher bedingt zu empfehlen ist.
